

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß 2. Kapitel § 38
Absatz 2 Satz 1 der Verfahrensordnung:

Epikardiale Stoßwellentherapie unmittelbar im Anschluss an
eine koronararterielle Bypass-Operation bei postischämischer
Herzinsuffizienz und verminderter oder eingeschränkter
linksventrikulärer Ejektionsfraktion

Vom 4. Dezember 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2025
Folgendes beschlossen:

Die Methode „Epikardiale Stoßwellentherapie unmittelbar im Anschluss an eine
koronararterielle Bypass-Operation bei postischämischer Herzinsuffizienz und verminderter
oder eingeschränkter linksventrikulärer Ejektionsfraktion“ erfüllt die Voraussetzungen gemäß
dem 2. Kapitel § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 Halbsatz 1 der
Verfahrensordnung des G-BA und wurde oder wird noch nicht vom G-BA nach § 137h des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch geprüft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter
www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 4. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken